

D.A.S.

Die D.A.S. übernimmt diese Kosten in jedem einzelnen Rechtsschutzfall durch sämtliche Instanzen bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme abzüglich einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung.

Der Rechtsschutz gilt in ganz Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, den Kanarischen Inseln und auf Madeira, wenn ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Gothaer

Die mit der Tätigkeit eines Kraftfahrers zusammenhängenden Wege zur Pflege und Wartung der Kraftfahrzeuge, während der Fahrt als Fahrer notwendiger Besorgungswege und der Weg zu und von der Arbeitsstätte sind mitversichert.

Die Versicherung gilt für Dienstfahrten; Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind eingeschlossen, soweit sie dienstlich zulässig sind.

Die Versicherung umfasst auch Unfälle bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung, sofern eine dienstliche Notwendigkeit vorliegt (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

Die Versicherungssummen betragen je Person

5.200,-- EUR für den Todesfall

10.400,-- EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung).

Bei Benutzung von Krafträdern und Kraftrollern einschließlich der Fahrräder mit Hilfsmotor verringern sich die Versicherungssummen um die Hälfte.

Jahresbeiträge (Sie sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten)

A. Rechtsschutzversicherung

- a) Fahrer-Rechtsschutz für das Lenken von Dienstfahrzeugen gem. § 23 ARB 69 **6,17 EUR**
- b) Fahrzeug-Rechtsschutz für einen im Versicherungsausweis mit dem polizeilichen Kennzeichen benannten Pkw/Kombi einschl. Fahrer-Rechtsschutz gem. § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 ARB 94 mit 102,-- EUR Selbstbeteiligung **46,85 EUR**
ohne Selbstbeteiligung **58,78 EUR**

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, zahlt der Versicherungsnehmer diese in jedem Rechtsschutzfall pro Leistungsart gem. § 2 ARB 94 selbst.

B. Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung

gegen Ersatzansprüche des Bundes wegen Schäden am gelenkten Dienstfahrzeug und an sonstigem Bundeseigentum.

C. Regress-Haftpflichtversicherung

gegen

- a) Rückgriff des Bundes und
- b) unmittelbare Inanspruchnahme des Fahrers durch geschädigte Dritte, soweit die Ansprüche die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes übersteigen.

29,78 EUR

D. Fahrer-Unfallversicherung

für eigene Berufsunfälle mit den Versicherungssummen 5.200,-- EUR Tod und 10.400,-- EUR Invalidität.

13,58 EUR

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Bundesbedienstete beantragt bei seiner Dienststelle die Teilnahme an der gewünschten Versicherung. Er erhält einen Versicherungsausweis, von dem eine Durchschrift an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG geschickt wird und eine Durchschrift bei der Dienststelle verbleibt.

Der Versicherungsschutz beginnt am 1. des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens jedoch mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus den Diensten des Bundes erlischt die Versicherung am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr; gleiches gilt bei

Wagniswegfall. Der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Versicherer hat in solchen Fällen Anspruch auf den anteiligen Beitrag, der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfällt.

3. In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz bei der auf das Führen von Dienstfahrzeugen beschränkten Fahrer-Rechtsschutzversicherung, bei der Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei der Regress-Haftpflichtversicherung und bei der Fahrer-Unfallversicherung für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

4. Die Beiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr durch Lastschriftverfahren im Voraus zu entrichten. Soweit es sich um Beiträge für die Rechtsschutzversicherung handelt, nimmt sie die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, im Auftrag der D.A.S. entgegen und leitet sie an diese weiter.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Grundlage der Verträge bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 69 und ARB 94), die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und

die „Gothaer Unfallversicherungs-Bedingungen“ (GUB 99), die bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Platz 2, 37083 Göttingen, angefordert werden können.

Im Schadenfall ist zu beachten

1. Die nach Maßgabe der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsnehmer zu erstattenden Schadenmeldungen sind unverzüglich bei der Dienststelle vorzunehmen.

2. Schadenmeldungen, die den Fahrer-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz betreffen, sind an den D.A.S., 81728 München; Meldungen über Ersatz- oder Regressansprüche des Bundes sowie über Unfallschäden an die Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Göttingen, Gothaer Platz 2, 37083 Göttingen, zu leiten. Siehe Rückseite des Versicherungsausweises.

3. Wenn gegen den Versicherten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Bußgeldbescheid, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen wird, so hat der Versicherte unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn bereits eine Meldung nach Ziff. 1 und 2 erfolgt ist.

4. Bei Bußgeldbescheiden und bei Strafbefehlen ist auf die kurze Einspruchsfrist von einer Woche - ab Zustellung - zu achten. Man kann den Einspruch selber einlegen und die Begründung dem Rechtsanwalt vorbehalten.